

Übertrittsverfahren Primarstufe - Sekundarstufe I Informationen für Erziehungsberechtigte



Zuweisungsverfahren in die Werkschule, Realschule, Sekundarschule und das Langzeitgymnasium

Impressum

Herausgeber

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Artherstrasse 25, 6300 Zug
T +41 41 594 31 50

Zuständige Kommission

Übertrittskommission I
Evelyne Kaiser, Präsidentin
evelyne.kaiser@zg.ch
www.zg.ch/schulaufsicht

Informationen zum Übertrittsverfahren

Diese [Informationsschrift](#) sowie weitere Informationen zum Übertrittsverfahren sind online unter www.zg.ch/uebertritte abrufbar.

Informationen zum Bildungssystem

Unter [«Überblick Bildungssystem»](#) wird das zugerische Schulsystem übersichtlich und verständlich dargestellt.

Fragen zum Übertrittsverfahren

Bei Fragen zum Verfahren wenden sich Erziehungsberechtigte bitte zuerst an die Klassenlehrperson.

Links in PDF-Version

[Blaue](#) Schreibweise = Internet-Link

QR-Code zu weiteren Informationen zum Übertritt I:
Primarstufe – Sekundarstufe I im Internet



Zug, August 2024

DBK AGS 4.5.3 / 7 / 34131

Inhalt

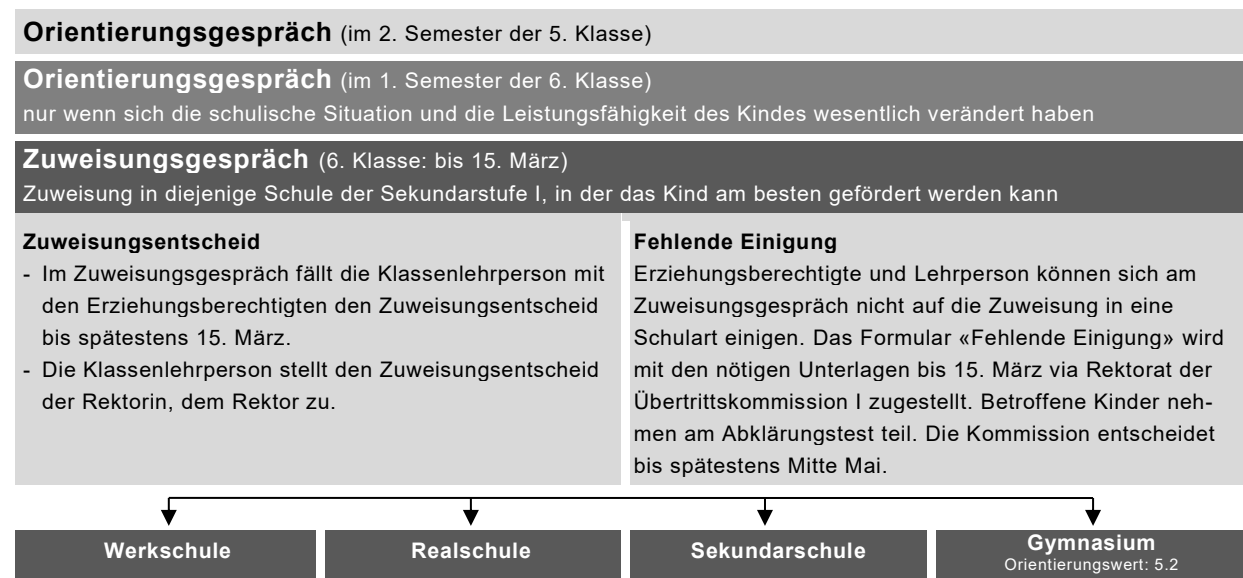
1. Vorwort	4
2. Das Wichtigste in Kürze	4
3. Ziel des Übertrittsverfahrens	4
4. Informationsveranstaltung zum Übertrittsverfahren	4
5. Schularten der Sekundarstufe I	5
6. Zuweisungskriterien	5
7. Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen	6
8. Orientierungs- und Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten	7
9. Zuweisungsentscheid	7
10. Fehlende Einigung	7
11. Spezialfälle	8
12. Übertrittsverfahren Sekundarschule - kantonale Mittelschulen	8

1. Vorwort

Der Kanton Zug kennt seit 1993 ein prüfungsfreies Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I. Seitdem hat sich dieses Verfahren bewährt. Die Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten, deren Kindern und den Lehrpersonen ermöglicht es, gemeinsam die passende Schullaufbahn für die Kinder zu wählen. Die vorliegende Informationsschrift unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der Begleitung ihrer Kinder im Zuweisungsprozess.

2. Das Wichtigste in Kürze

Nachfolgend werden die wichtigsten Elemente des Übertrittsverfahrens grafisch zusammengefasst:



3. Ziel des Übertrittsverfahrens

In der 5. Klasse beginnt das prüfungsfreie Übertrittsverfahren. Ziel dieses Verfahrens ist es, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Primarstufe entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen Schulart der Sekundarstufe I zuzuweisen, in der sie am besten, d. h. ihren Begabungen und Neigungen entsprechend, gefördert werden können. Dazu ist eine differenzierte Beurteilung der Leistung, der Begabung und des Entwicklungsverlaufs nötig. Die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler gestalten das Verfahren gemeinsam. Der Transparenz und dem Dialog wird dabei grosses Gewicht beigemessen, damit die Beteiligten den definitiven Zuweisungsentscheid gemeinsam treffen und tragen können.

4. Informationsveranstaltung zum Übertrittsverfahren

Bis zu den Herbstferien in der 5. Klasse informiert die Lehrperson ihre Klasse und die Erziehungsberechtigten an einer Zusammenkunft über das Übertrittsverfahren sowie über die [Schularten der Sekundarstufe I](#). Diese Informationsveranstaltung kann klassenweise oder im Verbund mit anderen Klassen durchgeführt werden. Die Erziehungsberechtigten erhalten die vorliegende [Informationsschrift «Übertrittsverfahren Primarstufe - Sekundarstufe I»](#).

5. Schularten der Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I im Kanton Zug gliedert sich in vier Schularten. Diese vermitteln eine Grundausbildung, wobei der Lehrstoff der Primarschule vertieft und erweitert wird. Sie haben eigene Ziele und stellen unterschiedliche Anforderungen an Schülerinnen und Schüler.

Werkschule	Die Werkschule (separativ oder in Realschule integriert) ist für lernbehinderte Jugendliche bestimmt. Die Werkschule fördert die praktischen Anlagen. Durch die besondere Förderung werden den Lerndefiziten, Lernschwächen und Entwicklungsrückständen entsprochen, das Selbstvertrauen wird gestärkt und die Selbstständigkeit aufgebaut. Der Abschluss bildet die Basis für die Grundausbildung mit Attest. In Einzelfällen ist auch eine Berufslehre möglich.
Realschule	Die Realschule geht gezielt von den erworbenen Kenntnissen sowie den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler aus. Sie verknüpft die Theorie im Unterricht mit der Praxis im Alltag. Der vermehrte Einsatz von Fachlehrpersonen sowie Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen ermöglicht eine zusätzliche individuelle Förderung. Der Abschluss bildet die Grundlage für eine Berufslehre.
Sekundarschule	Die Sekundarschule vermittelt eine umfassende Bildung in sprachlicher, mathematisch-naturwissenschaftlicher und musischer Richtung. Sie verlangt bewegliches Denken, selbstständiges Arbeiten und gutes Abstraktionsvermögen. Der Abschluss bildet die Grundlage für eine Berufslehre und weiterführende Schulen.
Langzeitgymnasium	Das sechsjährige Langzeitgymnasium stellt hohe Anforderungen an die Jugendlichen, insbesondere an das selbstständige Denken und die Sprachkompetenzen. Die Schülerinnen und Schüler lernen, Probleme sachgemäss zu bearbeiten, klar darzustellen und zu lösen. Das Bildungsziel ist die gesamtschweizerisch anerkannte gymnasiale Maturität, welche den freien Zugang zu allen Studienrichtungen der Universitäten, der ETH und der Hochschulen ermöglicht.

Die [kooperative Oberstufe \(KORST\)](#) der gemeindlichen Schulen verbessert die Durchlässigkeit und die Zusammenarbeit zwischen Real- und Sekundarschule. In Englisch und Mathematik werden im Sinne einer Förderung individueller Fähigkeiten schulartenübergreifende Niveaurokurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen geführt. Zusätzlich können die Gemeinden wählen, ob sie auch Deutsch und/oder Französisch als Niveaufach führen wollen. Sowohl die [Schulart](#) als auch die [Niveaurokurse in den Niveaufächern](#) können auf der Sekundarstufe I gewechselt werden.

6. Zuweisungskriterien

Die Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I basiert auf einer Gesamtbeurteilung verschiedener Faktoren. Grundsätzlich richtet sie sich nach den Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung des Kindes. Für den Zuweisungsentscheid sind folgende Kriterien massgebend:

- a) die fachlichen Kompetenzen, in welche die Beurteilung der methodischen Kompetenzen mit einzubeziehen ist, und der Entwicklungsverlauf der Schülerin, des Schülers in der 5. Klasse und im 1. Semester 6. Klasse (Zeugnisnoten des 2. Semesters 5. Klasse und des 1. Semesters 6. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie «Natur, Mensch, Gesellschaft»);

- b) die personalen und sozialen Kompetenzen der Schülerin, des Schülers;
- c) die Neigungen und Interessen der Schülerin, des Schülers.

Für den Eintritt ins Langzeitgymnasium gilt zusätzlich ein Orientierungswert von 5.2, welcher sich auf den Durchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik sowie «Natur, Mensch, Gesellschaft» des 2. Semesters der 5. Klasse und des 1. Semesters der 6. Klasse bezieht und die Gesamtbeurteilung ergänzt. Der Orientierungswert wird zur Verdeutlichung des Kriteriums «Leistungen» miteinbezogen. Es handelt sich bei diesem Wert nicht um einen fixen Mindestdurchschnitt, sondern um einen Notenwert, an welchem sich die Lehrpersonen orientieren. Das heisst, dass in der ganzheitlichen Betrachtung der Leistungen und der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers der Notenwert begründet «übersteuert» werden kann. Massgeblich bleibt stets die Gesamtbeurteilung.

Für die Zuweisung in die Werk-, Real- und Sekundarschule existieren keine verbindlichen Orientierungswerte. Die Leistungsanforderungen werden folgendermassen beschrieben:

	Die Schülerin, der Schüler...
Werksschule	... besitzt einfache praktische Fähigkeiten und wendet sie im Alltag an.
Realschule	... erreicht ein genügendes Leistungsniveau.
Sekundarschule	... erreicht ein gutes Leistungsniveau.

Bezüglich des Einflusses der [personalen und sozialen Kompetenzen](#) (überfachliche Kompetenzen) auf den Zuweisungsentscheid ist Folgendes festzuhalten:

- Je eindeutiger die fachlichen Kompetenzen (Leistungsfähigkeit, Leistungen inkl. methodische Kompetenzen, Zeugnisnoten) den Anforderungen einer Schulart entsprechen, desto kleiner ist der Einfluss der überfachlichen Kompetenzen auf den Zuweisungsentscheid.
- Je mehr die fachlichen Kompetenzen einem Zwischenbereich zwischen zwei Schularten zugeordnet werden, desto grösser ist der Einfluss der überfachlichen Kompetenzen auf den Entscheid.

7. Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen

Die Beobachtungen der Klassenlehrperson zum Lernprozess der Schülerinnen und Schüler werden in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen festgehalten und den Erziehungsberechtigten transparent gemacht. Sie sind ein verbindliches und wertvolles Instrument für die Zuweisung. Sie dienen zudem als Grundlage für die gemeinsamen Gespräche. Die Erziehungsberechtigten erhalten jeweils zu Beginn der 5. und 6. Klasse eine für sie spezifische Fassung der Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen von der Lehrperson, damit sie sich (freiwillig) auf das Orientierungs- und das Zuweisungsgespräch vorbereiten können. Die Instrumente helfen den Erziehungsberechtigten, das Augenmerk auf bestimmte Haltungen und Handlungsweisen des eigenen Kindes zu richten, seine Fähigkeiten und Begabungen einzuschätzen und mit ihm über seine Entwicklung in der Schule zu sprechen. Die Erziehungsberechtigten werden deshalb gebeten, die Unterlagen soweit wie möglich auszufüllen und sie sowohl an das Orientierungs- als auch an das Zuweisungsgespräch mitzunehmen. Diese Vorbereitung begünstigt den Austausch mit der Lehrperson an den Gesprächen.

8. Orientierungs- und Zuweisungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten dokumentieren ihre Einschätzungen (freiwillig und so weit als möglich) auf den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen zur Vorbereitung auf die Gespräche.

5. Klasse Orientierungs- gespräch	Im 2. Semester der 5. Klasse orientiert die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten und ihr Kind in einem Orientierungsgespräch über die Leistungsanforderungen, die Leistungserfüllung, den Lernfortschritt und die Leistungsentwicklung in den fachlichen Kompetenzen (inklusive der methodischen Kompetenzen) sowie in den personalen und sozialen Kompetenzen.
6. Klasse Orientierungs- gespräch, wenn nötig	Haben sich seit dem Orientierungsgespräch in der 5. Klasse die schulische Situation und die Leistungen des Kindes wesentlich verändert, findet im 1. Semester der 6. Klasse ein weiteres Orientierungsgespräch statt. Die Lehrperson setzt dieses optimalerweise im Zeitraum zwischen Herbst- und Weihnachtsferien an.
Zuweisungs- gespräch	Das Zuweisungsgespräch , in welchem die Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten gemeinsam beschlossen wird, findet bis spätestens 15. März statt. Können Erziehungsberechtigte am Zuweisungsgespräch die Interessen des Kindes offensichtlich nur ungenügend vertreten, können sie eine Drittperson beiziehen (bspw. Dolmetscher).

9. Zuweisungsentscheid

Können sich Erziehungsberechtigte, Kind und Klassenlehrperson am Zuweisungsgespräch auf die Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I einigen, wird gemeinsam das [Formular «Zuweisungsentscheid»](#) unterzeichnet, welches zum Besuch der betreffenden Schulart im kommenden Schuljahr berechtigt. Das Formular leitet die Lehrperson bis am 15. März dem Rektorat weiter.

10. Fehlende Einigung

Können sich die Lehrperson, die Erziehungsberechtigten und das Kind am Zuweisungsgespräch nicht auf eine Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I einigen, ist in der Folge die Übertrittskommission I des Kantons Zug für den Zuweisungsentscheid zuständig. Auf dem Formular «Fehlende Einigung» ist verbindlich anzugeben, ob die Erziehungsberechtigten ein Gespräch mit der Übertrittskommission I wünschen. Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- Die Klassenlehrperson reicht der Übertrittskommission I via Rektorat folgende Unterlagen ein:
 - Ausgefülltes [Formular «Fehlende Einigung»](#) (von beiden Parteien unterzeichnet);
 - Zeugnisse der 4. bis 6. Klasse (von beiden Parteien unterzeichnet);
 - Ausgefüllte und unterzeichnete Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen 5. und 6. Klasse;
 - Schriftliche Stellungnahme der Lehrperson (datiert und unterzeichnet);
 - Zwei bis drei Aufsätze der Schülerin, des Schülers (Textarbeiten)
- Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Übertrittskommission I ein Schreiben mit
 - der Einladung, innerhalb von 10 Tagen schriftlich zur Situation Stellung zu nehmen;
 - der Angabe des Ortes und des Termins des obligatorischen Abklärungstests;
 - der Angabe des Ortes und des Termins für ein Gespräch mit der Übertrittskommission I, sofern die Erziehungsberechtigten dieses ausdrücklich auf dem Formular gewünscht haben.

- Alle Kinder mit fehlender Einigung sind verpflichtet, am Abklärungstest teilzunehmen. Die Durchführung des Tests erfolgt Ende März bzw. anfangs April durch die Übertrittskommission I. Die Schülerinnen und Schüler sind an diesem Halbtage vom Schulunterricht dispensiert.
- Das Gespräch mit der Übertrittskommission I, sofern dieses gewünscht wird, hat ausschliesslich informativen, erläuternden Charakter und in keiner Weise Einfluss auf den Entscheid der Kommission. Am Gespräch können Eltern Einsicht in den Abklärungstest nehmen. Zudem können zukünftige Perspektiven des Kindes besprochen sowie offene Fragen geklärt werden.
- Den Zuweisungsentscheid trifft die Übertrittskommission I bis spätestens Mitte Mai. Dieser wird den Erziehungsberechtigten schriftlich zugestellt. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Zug Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

11. Spezialfälle

- Lernbehinderte Schülerinnen und Schüler werden beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I in der Regel der Werkschule zugewiesen. Die Werkschule kann als Kleinklasse geführt oder in die Realschule integriert werden.
- Ist es einer Klassenlehrperson aufgrund eines späteren Eintritts einer Schülerin bzw. eines Schülers in die 6. Primarklasse nicht möglich, eine Zuweisung vorzunehmen, entscheidet die Übertrittskommission I auf Antrag der Lehrperson individuell über das Zuweisungsverfahren.
- Die Wiederholung der 6. Klasse kann im Ausnahmefall von der Rektorin, vom Rektor bewilligt werden, insbesondere aufgrund einer familiären Situation oder eines länger dauernden Schulausfalls. Gesuche sind durch die Erziehungsberechtigten bis spätestens 31. Januar der Rektorin, dem Rektor einzureichen.

12. Übertrittsverfahren Sekundarschule - kantonale Mittelschulen

Sofern während der ersten Monate der 1. Klasse der Sekundarschule bei Schülerinnen und Schülern eine deutliche Unterforderung feststellbar ist, können diese unter sinngemässer Anwendung der Zuweisungskriterien (siehe Kapitel 6) auf Empfehlung der Klassenlehrperson in Absprache mit den anderen Lehrpersonen bis spätestens 1. Dezember in die 1. Klasse des Gymnasiums übertreten.

Das [Übertrittsverfahren II](#) von der Sekundarschule in die weiterführenden kantonalen Mittelschulen bzw. die lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen basiert, vergleichbar mit dem Übertritt I, auf einer Gesamtbeurteilung verschiedener Faktoren. Massgebend für eine Zuweisung sind die Lernleistungen wie auch die überfachlichen Kompetenzen der Schülerin bzw. des Schülers, bezogen auf die aktuelle Situation sowie auf die mutmasslich zukünftige Entwicklung. Auch die Motivation und das Interesse, eine kantonale Mittelschule besuchen zu wollen, sowie die Vorstellungen der Schülerin bzw. des Schülers über den eigenen schulischen und beruflichen Werdegang werden in die Gesamtbeurteilung einbezogen. Die Schülerinnen und Schüler können nach der 2. Sekundarklasse ins [Kurzzeitgymnasium](#), nach der 3. Sekundarklasse in die [Fachmittelschule](#), [Wirtschaftsmittelschule](#), das [Kurzzeitgymnasium](#) oder eine [lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule](#) übertreten.